

Moor-, Quellen-, Grundwasser- und Waldschutz in der Radeburg-Laußnitzer Heide im Spannungsfeld des großflächigen Kiesabbaus

Welche Stellung beziehen Entscheidungsträger in Politik und Umweltbehörden zu den Schutzgütern?

Einleitung

Die herausragende Biotop- und Artenausstattung der im Umfeld des geplanten Kiesabbaus „Würschnitz-West“ gelegenen FFH-Gebiete „Moorwaldgebiet Großdittmannsdorf“, und des Töpfergrundes mit einer außerordentlich hochwertigen und schutzwürdigen Flora und Fauna ist durch Kartierungen im Auftrag des Kieswerkes Ottendorf-Okrilla, wissenschaftliche Einrichtungen und Hochschulen sowie der Freizeitforschung umfänglich begründet. Vielfältige Publikationen belegen die Schutzwürdigkeit der Lebensstätten und biotoptypischen Arten der Waldmoore, Quellbereiche, stehenden Gewässer sowie totholz- und höhlenreichen Tieflands-Kiefern-Fichtenwäldern im nahen Umfeld des Eingriffsgebietes (vgl. SCHRACK et al. 1997; SCHRACK 1999). Auf diese schutzbedürftige Naturlandschaft verwiesen die anerkannten Naturschutzverbände und zuständigen UNB in allen bisher gelaufenen bergrechtlichen Verfahren. Die Kiesgrube Ottendorf-Okrilla, sie ist die flächengrößte ihrer Art in Deutschland, soll ein weiteres Mal vergrößert werden. Dabei stehen die existierenden Kiesaufschlüsse schon heute im Zielkonflikt zum Moor- und Grundwasserschutz. Im Folgenden wird dargestellt,

- welche Aussagen von Politik und Umweltbehörden zum Schutz der Waldmoore vorliegen,
- wie diese politischen Bekenntnisse von den Genehmigungsbehörden und dem Kieswerk Ottendorf-Okrilla im Planungsprozess berücksichtigt werden,
- welche Schutzkriterien in den Stellungnahmen der TÖB und anerkannten Naturschutzvereinigungen bei der verantwortungsvollen Begleitung der Erweiterungspläne im Raum Würschnitz-Radeburg vorrangig geprüft werden sollten.

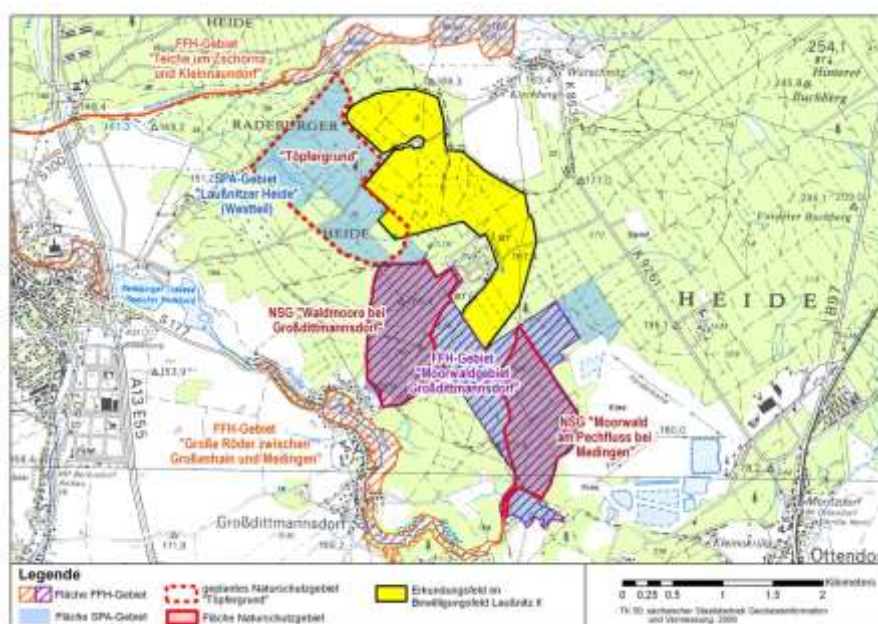


Abb. 1: Übersichtskarte mit Erkundungsfeld und Schutzgebieten

Politik und Umweltbehörden für Moor- und Grundwasserschutz!

Im Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens zum Kiestagebau „Laußnitz 2“ legt das REGIERUNGSPRÄSIDIUM DRESDEN (2000) in der „Raumordnerischen Beurteilung“ vom 25.04.2000 fest: *„Zerstörungen, Beschädigungen, Veränderungen sowie nachhaltige Störungen der Moor-NSG durch das Abbauvorhaben, die bis in die NSG hineinwirken (u. a. durch Grundwasserabsenkung oder -aufhöhung, durch Eindringen von nährstoffangereicherten oder kontaminierten Wassers, sind auszuschließen. Gegebenenfalls sind hierzu entsprechende Maßnahmen (Grundwassercontrolling, weitere Abbaureduzierung) in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden zu treffen.“*

Im Protokoll der 45. Sitzung des Sächsischen Landtages (S. 3129) am 24.10.2001 verweist die CDU-Fraktion darauf, dass *„ein Abbau zwischen den beiden Mooren, bei denen es sich um Naturschutzgebiete handelt, nicht erfolgt. Es besteht ferner die Maßgabe, dass Zerstörungen, Beschädigungen, Veränderungen sowie nachhaltige Störungen dieser Naturschutzgebiete auszuschließen und dementsprechend Maßnahmen wie Grundwasser-Controlling in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden zu treffen sind.“* (SÄCHSISCHER LANDTAG 2001).

Kiesabbau im Zielkonflikt zum Moor- und Grundwasserschutz!

Die Forderungen des Landtages und des Regierungspräsidiums, das Eindringen von nährstoffangereicherten oder kontaminierten Wassers auszuschließen, haben seither weder die verfahrensbeteiligten Genehmigungsbehörden noch der Betreiber der Kiesgrube hinreichend erfüllt. Dazu einige Beispiele:

Im September 2000 erschien im Radeburger Anzeiger als Reaktion auf die Besorgnisse des ehrenamtlichen Naturschutzes eine farbige Dokumentation des Kieswerkes Ottendorf-Okrilla über „Kiestagebaue und Natur aus zweiter Hand“. Leserzuschriften machten deutlich, dass Kiesgruben durchaus wertvolle Sekundärbiotope sein können, aber nicht im Zielkonflikt zu den in Jahrtausenden entstandenen und daher unersetzbaren Waldmooren (Primärbiotope) stehen dürfen. Kiesabbau auf Ackerflächen ist naturverträglicher als - wie im konkreten Fall beabsichtigt - in einer moorgeprägten Waldlandschaft, die einen herausragenden Stellenwert für den Natur-, Wald-, Klima-, Grund- und Trinkwasserschutz hat. Die im Faltblatt vorgestellte erhaltenswerte „Natur aus zweiter Hand“ (2000) ist inzwischen von Bauschutt überschüttet und nicht mehr vorhanden!

Im Handbuch „Naturschutzgebiete in Sachsen“ (KLENKE 2008, S. 130) ist für das NSG „Moorwald am Pechfluss bei Medingen“ eine Verschlechterung der Wassergüte vermerkt: *„Von Mai 1994 bis April 2003 erhöhten sich im SO-Teil Leitfähigkeit und Nitratwerte im Pechfluss sowie mehreren Seitengräben, wobei der Nitratgehalt von 0,86 - 1,17 auf 1,2 - 5,0 mg/l und die elektrische Leitfähigkeit von 152 - 166 auf 222 - 784 μ S/cm stieg.“* Die Kleinen Anfragen 414712 und 4/14713 vom 13.02.2008, hierzu gestellt von Johannes Lichdi (MdL, FRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), beantwortete das SMWA mit Schreiben vom 13.03.2009 (also ein Jahr später!) wie folgt: *„Das Unternehmen betreibt im Kiestagebau Laußnitz 1 keine Deponie im abfallrechtlichen Sinne. Die Verwertung bergbaufremder Abfälle erfolgt auf der Grundlage des Bundesberggesetzes zum Zweck der Wiedernutzbarmachung... Ziel war es, mit der Zulassung dafür Sorge zu tragen, dass bei der Abfallverwertung im Rahmen der Betriebsführung das Entstehen schädlicher Veränderungen im Boden und damit im Grundwasser verhindert wird.“* Außerdem schreibt das SMWA: Im Managementplan für das FFH-Gebiet „Moorwaldgebiet Großdittmannsdorf“ wird *„lediglich darauf hinge-*

wiesen, dass auch eine Verfüllung des Kiestagebaus Laufnitz 1 mit höher nährstoffhaltigen Erdmassen zur Eutrophierung des pSCI beitragen kann.“

Die Belange des FFH-Gebietes blieben bei der Erteilung der Genehmigung zur Verfüllung der Kiesgrube somit unbeachtet. Eine Folge ist die spürbare Verschlechterung des Biotopzustandes der gesetzlich geschützten Zwischenmoore und Moorgewässer infolge der Stoffeinträge. Die Allgemeinwohlbelange „Grundwasserschutz & Naturschutz“ traten hinter wirtschaftlichen Einzelinteressen zurück. Die Kosten für die künftige Trinkwasseraufbereitung werden spätere Generationen tragen, getreu dem Motto „Gewinne privatisieren, Verluste vergesellschaften!“

Im Jahresbericht vom 15.03.2008 informierten die Gebietsbetreuer im Naturschutzdienst Kamenz (jetzt Bautzen) Jens Kocka und Holger Oertel die UNB über eine Gefährdung des NSG „Moorwald am Pechfluss bei Medingen“: „Das Verfüllen des Kiestagebaues Laufnitz 1 mit (z. T. hochgradig belastetem) Bauschutt in grundwassernahen Schichten ohne wirksame Abdichtung birgt ein unkalkulierbares Risiko für die angrenzenden Moore sowie für den gesamten Grundwasservorrat im Einzugsgebiet. Es ist ein erheblicher Nährstoffeintrag und damit eine Entwertung der südöstlichen Moore im Pechflussgebiet zu erwarten. Die Verfüllungspraxis sollte deshalb auf Vereinbarkeit mit der aktuellen Gesetzeslage (insbesondere Wasser-Rahmenrichtlinie) geprüft und in der heutigen Form umgehend eingestellt werden.“ Daraufhin eingeleitete behördliche Maßnahmen sind nicht bekannt.

Am 05.06.2012 überreichte H. Oertel dem Umweltamt Bautzen erneut einen Bericht über entnommene eigene Wasserproben: „Aus meiner Sicht ergibt sich aus den Messergebnissen ein dringender Handlungsbedarf. Ich bitte die Behörde darum, die Ergebnisse als Anlass einer Prüfung der Wasserqualitäten vor Ort zu nehmen, da gesetzlich geschützte Arten sowie geschützte Lebensräume und Biotope betroffen sind, die auf nährstoffarmes Wasser angewiesen sind.“



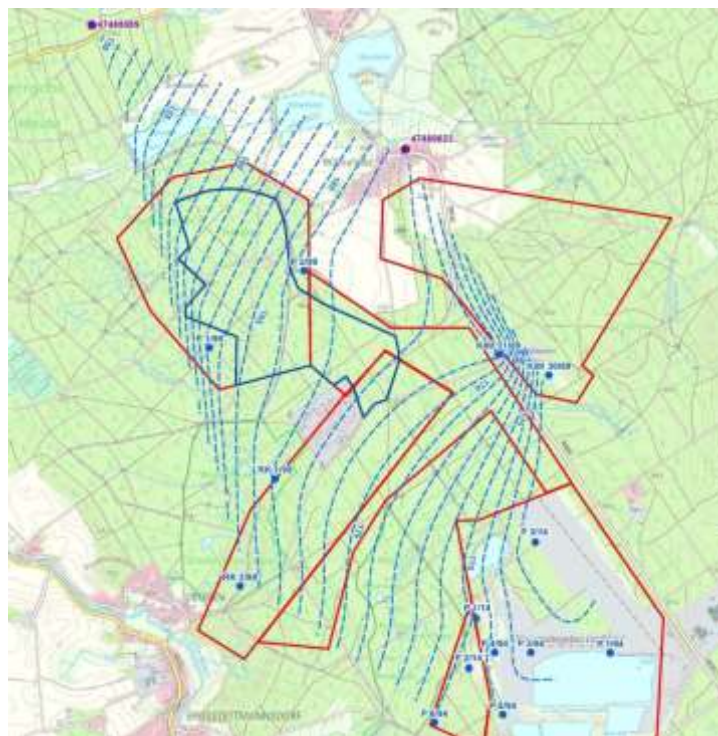
Abb. 2: Baustoff-Verkipfung in der Kiesgrube Ottendorf-Okrilla. Das eindringende Sickerwasser löst Nähr- und Schadstoffe, die wegen der fehlenden Sperrschicht ungehindert in die Kiesschichten und ins Grundwasser eindringen und dadurch auch die Moore schädigen.

Aufnahme: H. Oertel, 04/2009.

Das Umweltamt Bautzen gab daraufhin ein Gutachten in Auftrag, in welchem es u. a. heißt (KRUSPE 2012): „Die Analysenergebnisse belegen eindeutig einen starken Zustrom salzhaltiger Wässer aus dem Gebiet des Kiessandtagebaues bzw. der dort eingelagerten Deponie... Nitrat überschreitet ... an den meisten Messstellen die im unbeeinflussten Zustand zu erwartenden Werte deutlich... Mit den hier nachgewiesenen Stoffeinträgen ist das NSG stark anthropogen beeinflusst.“ Der Verdacht auf erhebliche Grundwasserverunreinigung infolge der Verkipfung ohne vorherige Abdichtung des kiesigen Untergrundes wird somit bestätigt. Reaktionen der zuständigen Umweltbehörden bzw. des Sächsischen Oberbergamtes zur Unterbindung von Stoffeinträgen in das Grundwasser und in die Moorgewässer sind bislang nicht bekannt. Durch die anerkannten Naturschutzvereinigungen sollte geprüft werden, inwieweit das Umwelthaftungsgesetz zur Anwendung kommen kann.

Hinweise zur naturschutzfachlichen Prüfung des Kiessandtagebau „Würschnitz-West“

Die aktuell eingetretenen nachteiligen Folgen für die nationalen und europäischen Schutzgüter in den kiesgrubennahen Waldmooren im NSG „Moorwald am Pechfluss bei Medingen“ verweisen auf die Gefahren, die sich aus dem Kiessandtagebau „Würschnitz-West“ ergeben können: Das Abbaufeld befindet sich im hydrologischen Einzugsgebiet des FFH-Gebietes „Moorwaldgebiet Großdittmannsdorf“ und des Töpfergrundes. Der Tagebau wirkt somit unmittelbar in diese bisher noch nicht belasteten Feuchtgebiete hinein. Ist es die Strategie des OBA und Antragsteller, die natürlichen Schutzgüter lang- und mittelfristig zu entwerten, um in der Folge auch den Kieshochrücken zwischen beiden NSG abzubauen?



*Abb. 3: Schutzgebiete im Anstromgebiet des großflächigen Kiesabbaus
(Quelle: Planfeststellung 2018)*

Eine umfängliche Beurteilung des Eingriffsraumes mit einer Darstellung der Biotop- und Artenausstattung sowie einer gebietsbezogenen Literaturzusammenstellung haben SCHRACK &

STOLZENBURG (2015, s. Anhang) vorgenommen. Danach geht es beim Schutz der gefährdeten Wald- und Moorlandschaften am SW-Rand der Königsbrück-Ruhlander Heiden

- **ökologisch** um den gesicherten Fortbestand der natürlichen abiotischen und biotischen Standortverhältnisse der Moor- und Waldlebensräume als wesentlichste Bedingung für den dauerhaften Erhalt überlebensfähiger (Teil-)Populationen biotopkennzeichnender Tiere und Pflanzen der naturraumtypischen Moorbiotope sowie des Tieflands-Kiefern-Fichtenwaldes (Biotop- und Populationsschutz durch Ermittlung und Sicherung einer Nährstoffpufferzone und Schutzzone für den dauerhaften Erhalt der biotopspezifischen Pflanzen und Tiere);
- **ökonomisch** um den Nachweis, inwieweit der Kiesabbau im beantragten Umfang aus gesamtwirtschaftlicher Sicht am geplanten Standort notwendig ist und andere Gemeinwohlbelange wie Natur-, Klima-, Grundwasser- und Waldschutz höher zu bewerten sind (Prüfung der Erschließung von Kiesfeldern außerhalb sensibler Landschaftsräume);
- **hydrogeologisch** um den Nachweis, auf welcher Fläche der Kiesabbau ohne erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf die NSG-Schutzgüter wie Quellen und Quellbereiche, Moorgewässer und Zwischenmoore fachlich überhaupt vertretbar wäre (Ermittlung einer moor- und quellenerhaltenden hydrologischen Schutzzone);
- **klimatologisch** um die Bewahrung des boreal-montan geprägten Waldinnenklimas, wofür die Erhaltung einer ausreichend großen und in sich geschlossenen Waldfläche unverzichtbar erscheint (Klimaschutzzone);
- **kohärenzmäßig** um die Erhaltung der Biotopvernetzung in einem „Drehscheibenbereich“ zwischen dem NSG / FFH-Gebiet „Königsbrücker Heide“ und NSG / Europäisches Vogelschutzgebiet „Zschorna“ sowie über die bestehenden Waldtrittsteine des LSG „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“, Friedewald und Moritzburger Teichgebiet bis hin zu den Seußlitzer Gründen mit einer Anbindung an das Elbtal nördlich Meißen (Sicherung der überregional bedeutsamen Biotopvernetzung);
- **naturschutzrechtlich** um die Festsetzung des im Regionalplan der Planungsregion „Oberes Elbtal/Osterzgebirge“ geplanten NSG „Töpfergrund in der Radeburger Heide“;
- **faunistisch** um die Erhaltung der Lebensbedingungen für Charakterarten der Moore und naturnahen Tieflands-Kiefern-Fichtenwälder, darunter Arktische Smaragdlibelle, Kreuzotter, Schlingnatter, Rauhußkauz und Sperlingskauz;
- **floristisch** um die Erhaltung der individuenreichen Bestände von Pflanzenarten der Zwischenmoore und Moorgewässer, darunter Torfmoose (spec.), Sonnentau (spec.), Wasserschlauch (spec.) und zahlreiche Arten, die im Gebiet einen pflanzengeographischen Grenzbereich erreichen.

Betroffen sind im hydrologischen Einzugsgebiet des geplanten Neuaufschlusses das NSG „Waldmoore bei Großdittmannsdorf“ sowie der Mittel- und Niederteich im FFH-Gebiet „Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf“ und der unmittelbar am Kiesfeld angrenzende Töpfergrund in der Radeburger Heide. Lt. IWB (1996) entspringen im Töpfergrund in den Forstabteilungen 8, 9 und 24 drei Sturzquellen (lt. Roter Liste Sachsen Biotoptypen: vom Aussterben bedroht) und neun Sickerquellen (RLS: gefährdet). Nach der dem RBP (2000) beiliegenden „Karte der Biotoptypen“ sind es sogar 24 naturnahe Quellbereiche entlang einer Hanglinie von etwa 1.500 Meter, d. h., eine Quelle auf etwa 60 laufende Meter! Damit weist der Töpfergrund eines der reichsten Quellenvorkommen im sächsischen Tiefland auf. Das LfUG stellte in seinem Schreiben vom 25.02.2002 an den KNB des Landkreises Meißen fest, dass die im Töpfergrund vorhandenen Quellen „in ihrer Ausprägung und Anzahl auf kleinem Raum nahezu einzigartig sind.“

Im REGIONALPLAN (1997) ist der Töpfergrund in der Radeburger Heide zur Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgesehen. Seine Schutzwürdigkeit ist in einer Würdigung begründet, die den zuständigen Naturschutzbehörden vorliegt (SCHRACK et al. 2002). Bis 2014 erfolgt keine NSG-Festsetzung, offensichtlich der Tatsache geschuldet, dass es sich um ein Ende der 1990er/Anfang der 2000 Jahre privatisiertes Waldgebiet handelt, das außerdem im Einzugsbereich des geplanten Kiesabbaufeldes gelegen ist. *„Die Umsetzung der anspruchsvollen, am Gemeinwohl orientierten Zielstellungen ist ein langwieriger und schwieriger Prozess, da sie mit den Interessen einzelner Akteure nach schnellem und hohem Profit kollidieren.“* (KNAPP 2013, S. 128). Das SMUL folgte 2002 auch nicht den fachlich begründeten Vorschläge von sechs anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie des Regionalen Planungsverbandes „Oberes Elbtal/Ostertagebirge“, Landratsamtes Meißen und der Stadt Radeburg zur Einbeziehung des Töpfergrundes Radeburg in das FFH-Meldegebiet „Moorwaldgebiet Großdittmannsdorf“. Die Bürgerinitiative Würschnitz initiiert auf der fachlichen Grundlage der FG-Dokumentation eine EU-Beschwerde der Grünen Liga (Beschwerdeverfahren 2000/4734 - Kiesgrube Laußnitz). Mit Schreiben vom 08.05.2003 teilte die Europäische Kommission mit: *„Die Erweiterung der Kiesgrube `Laußnitz` ist nach unseren Erkenntnissen bislang nicht genehmigt worden und soll nach Auskunft der Bundesrepublik Deutschland erst nach Durchführung entsprechender FFH-Verträglichkeitsprüfungen und nur dann genehmigt werden, wenn keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die benachbarten FFH-Vorschlagsgebiete zu erwarten sind.“* Das Regierungspräsidium Dresden schreibt am 26.05.2003: *„Das Bergbauunternehmen (ist) angehalten, den Kiestagebau so zu gestalten, dass der Töpfergrund mit seinen Quellbereichen nicht beeinträchtigt wird. Die Behörden werden hier ihre Fachkompetenz einbringen.“*

Raumordnerische Beurteilung der LANDESDIREKTION SACHSEN (ROB 2016)

(Kann auf Wunsch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Demokratische Mitwirkung erfordert solide fachliche Grundlage!)

Getreu dem Verwaltungsgrundsatz: *„Der Staat schützt die Allgemeinheit vor schädlichen Einzelinteressen“* entsprechen die Maßgaben und die Begründung der Raumordnerischen Beurteilung der Landesdirektion Sachsen (2016) vollinhaltlich den tatsächlichen Belangen des Natur- und Umweltschutzes im Betrachtungsraum und sind beispielhaft für die Wahrnehmung der Verantwortung einer Behörde für das Gemeinwohl! Alle Naturschutzvereinigungen und die meisten Träger öffentlicher Belange, darunter die Landratsämter Bautzen und Meißen sowie die beiden betroffenen Gemeinden Radeburg und Thiendorf, tragen „Erhebliche Bedenken“ bzw. „Nicht genehmigungsfähig“ vor! Der Freistaat Sachsen als Waldeigentümer hat in seiner Stellungnahmen vom LfULG und Staatsbetrieb Sachsenforst hingegen „Keine Bedenken“. Es ergibt sich die Frage: Wer vertritt im SMUL (Landesebene!) nach der Zerschlagung der Staatlichen Umweltfachämter das Gemeinwohlinteresse „Naturschutz“, auch als Zeichen einer erlebbaren Anerkennungskultur der Naturschutzleistungen der im Naturschutzdienst ehrenamtlich wirkenden Bürgerinnen und Bürger?

Umsetzung der Raumordnerischen Beurteilung (2016) im Planfeststellungsverfahren „Kiessandtagebau Würschnitz-West“ (2018)

Moore und Quellen sind geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG. Ihre Zerstörung ist gesetzlich verboten! In Jahrtausenden gewachsen und an spezielle hydrogeologische Standortverhältnisse gebunden, sind sie nicht ersetzbar und ausgleichbar. Folgerichtig enthält die Raumordnerischen Beurteilung (ROB 2016) der Landesdirektion Sachsen u. a. folgende Maßgaben (M), die für Behörden bindend sein sollen:

M 1: „*Abbau bleibt auf 44 ha beschränkt*“, **aber:** Die Rahmenbetriebsplanfläche umfasst erneut 134,7 Hektar.

M 6: „*Zerstörungen, Beschädigungen, Veränderungen sowie nachhaltige Störungen durch das Abbauvorhaben für die benachbarten Schutzgebiete sind auszuschließen. Dazu sind Gutachten zur Verträglichkeit des Abbauvorhaben zu erarbeiten.*“, **aber:** Es wurde keine Populationsgefährdungsanalyse für Kleineulen und Kreuzotter und erneut kein hydrologisches Gutachten erstellt.

M 9: „*Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserhaushalt, das Grundwasser und die Wasserqualität ... sind zu untersuchen. Stoffeinträge . . in die benachbarten Biotope sind auszuschließen. Eine Wasserverknappung für die benachbarten Biotope ist auszuschließen.*“

aber: Es liegt kein hydrogeologisches Gutachten vor.

M 15. „*Eine Verfüllung mit Bauschutt findet nicht statt.*“, **aber:** Eine Verfüllung der ausgekiesten Grube mit Bauschutt ist erneut geplant, obwohl das Grundwasser aktuell zunehmend mit Stoffeinträgen aus der Verfüllung der Kiesgrube belastet ist.

Es ergibt sich die Frage: Ist Demokratie im Bergrecht nur eine Maskerade?

Das Sächsische Oberbergamt als Geschäftsbereich des SMWA setzt wichtige-Maßgaben der ROB außer Kraft. Die fachlich begründeten Hinweise, Forderungen und Aussagen von Behörden, TÖB, Naturschutzvereinigungen, Bürgerschaften und nicht zuletzt der Landes- und EU-Politik bleiben im Planfeststellungsverfahren unberücksichtigt. Damit werden die Spielregeln der Demokratie konterkariert! Das OBA missachtet in grober Weise die Mitwirkung von Bürgerschaften an der gesellschaftlichen Entscheidungsfindung (Demokratie) und schadet damit u. a. auch der Anerkennungskultur des ehrenamtlichen Naturschutzes, die ein glaubwürdiges behördliches Handeln für den Klima-, Wald-, Grundwasser-, Biotop- und Artenschutz gebietet. Behörden und Politik müssen zu ihren Aussagen stehen (s. o.), das bürgerschaftlich-demokratische Mitwirken an gesellschaftlichen Prozessen anerkennen und unterstützen. Andernfalls wird Politikverdrossenheit gefördert und der gesellschaftliche Zusammenhalt gefährdet!

Zusammenfassung

Seitens der Umweltbehörden und der politischen Mandatsträger gibt es eine hohe Wertschätzung der Naturausstattung des Töpfergrundes und des FFH-Gebietes „Moorwaldgebiet Großdittmannsdorf“. Dessen ungeachtet hat das Sächsische Oberbergamt bereits im Genehmigungsverfahren zur Verkippung von Teilen der bestehenden Kiesgrube die FFH-Belange nicht verantwortlich wahrgenommen (s. o.). Eine Folge ist, dass die natürlichen Schutzgüter im NSG „Moorwald am Pechfluss bei Medingen“ Schaden nehmen. Nicht genug, dass diese behördliche Entscheidung ungerügt bleibt, setzt sich im laufenden Planfeststellungsverfahren diese Praxis der staatlichen Negierung der Schutzgebietsverordnungen fort.

Der geplante Kiesandtagebau Würschnitz-West ist in der hydrologischen Schutzzone des Töpfergrundes und des NSG „Waldmoore bei Großdittmannsdorf“ gelegen (Abb. 3). Das Kieswerk Ottendorf-Okrilla negiert in den 2018 eingereichten Antragsunterlagen entscheidende Maßgaben der Raumordnerischen Beurteilung (2016) zur Vermeidung von Schäden an den nationalen und europäischen Schutzgütern. Ungeachtet dessen eröffnete das OBA 2019 das Planfeststellungsverfahren. Es ergibt sich die Frage: Ist das OBA als Behörde nicht an die Maßgaben der ROB gebunden? Die Naturschutzvereinigungen und Bürgerschaften sind angehalten, naturschutzpolitisch aktiv zu werden und Demokratiedefizite zu benennen. Ziel muss sein, gemeinsam mit Politik und Behörden erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Schutzgebiete im Raum Würschnitz-Radeburg auszuschließen. Dazu bedarf es vor allem

- eines unabhängigen hydrologischen Gutachtens mit dem Nachweis, dass die Moore und Quellen auch weiterhin ausreichend mit Wasser hoher Güte versorgt werden,

- des Verzichtes auf die Verfüllung der ausgekiesten Grube mit Bauschutt, so dass keine weitere Stoffbelastung des Grundwassers in der Radeburg-Laußnitzer Heide eintritt.



Abb. 4: Wachsendes Zwischenmoor im NSG „Moorwald am Pechfluss bei Medingen“ mit Moorschlenken, Pfeifengrasbülte, Torfmoosen und Rundblättrigem Sonnentau. Moorwachstum bedarf einer hohen Wassersättigung mit nährstoffarmen Wässern.

Aufnahme: M. Schrack, 06/2012

Literatur (Gelb unterlegt = Grundsatzbeiträge zum Thema)

- IWB (1996): Hydrogeologisch-ökologisches Gutachten zur Trinkwasserfassung Würschnitz-Glasstraße.- Ingenieurbüro für Wasser und Boden GmbH. - unveröff.
- KLENKE, F. (2008): Naturschutzgebiete in Sachsen. - SMUL (Hrsg.): 720 S.
- KNAPP, H. D. (2013): Das Biosphärenreservat Südost-Rügen. - In: SUCCOW, M.; JESCHKE, L. & H. D. KNAPP (Hrsg.) (2013): Naturschutz in Deutschland. Rückblicke - Einblicke - Ausblicke. - Ch. Links Verlag Berlin: 122-131.
- KRUSPE, R. (2012): Wasseruntersuchungen an Gräben im NSG „Moorwald am Pechfluss“ bei Medingen. Werkvertrag vom 26.11.12. - Landkreis Bautzen (Auftraggeber): 36 S.
- LANDESDIREKTION SACHSEN (2016): Raumordnerische Beurteilung. Raumordnungsverfahren. Bergbauliches Vorhaben Kiessandtagebau Würschnitz-West in den Gemeinden Radeburg und Thiendorf gemäß § 15 ROG i.V.m. § 15 SächsLPIG und § 1 Nr. 16 RoV. - 87 S.
- RBP (2000): Rahmenbetriebsplan Kiestagebau Radeburg. – Ingenieurbüro Geologie - Bergbau Steine und Erden Galinski & Partner. - Freiberg: 96 S. und Anlage 4 (75 S.).
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM DRESDEN (2000): Raumordnungsverfahren zum Kiestagebau Laußnitz 2. Raumordnerische Beurteilung. - April 2000: 77 S.
- REGIONALPLAN (1997): Regionalplan der Planungsregion „Oberes Elbtal/ Osterzgebirge“ (Satzungsbeschluss vom 08.12.1997). - Regionale Planungsstelle beim STUFA Radebeul.

- KOCKA, J. & H. OERTEL (2008/2012): Jahresberichte der berufenen NSG-Betreuer an die UNB Bautzen vom 15.03.08 und 05.06.12.
- SÄCHSISCHER LANDTAG (2001): Tagesordnungspunkt 8, Erhalt wertvoller Landschaften vor Zerstörung durch Gesteinsabbau. - 3. Wahlperiode, 45. Sitzung vom 24.10.01, S. 3127-3131.
- SCHRACK, M. (Hrsg.) (1999): Waldmoore und Moorwälder in der Radeburger und Laußnitzer Heide. - Veröff. Mus. Westlausitz Kamenz, **Tagungsband**: 176 S.
- SCHRACK, M.; HEISE, S.; KLUDIG, U.; KRUSPE, R. & H. UHLICH (1997): Moorwälder und Waldmoore am Pechfluß in der Laußnitzer Heide. - Veröff. Mus. Westlausitz Kamenz, **Sonderheft**: 112 S.
- SCHRACK, M.; KOCKA, J.; LORENZ, J.; OERTEL, H.; STOLZENBURG, U. & H. UHLICH (2002): Schutzwürdigkeitsgutachten für das festzusetzende Naturschutzgebiet „Töpfergrund bei Radeburg“. - unveröff.: 74 S., Anlagen und Karten.
- SCHRACK, M. & U. STOLZENBURG (2015): Kiesabbau in der Radeburger Heide im Spannungsfeld des Moor- und Waldschutzes. - In: SCHRACK, M. (Hrsg.) (2015): 40 Jahre ornithologische und Naturschutzarbeit in Großdittmannsdorf. - Veröff. Mus. Westlausitz Kamenz, **Tagungsband**: 75-110.
- SLOBODDA, S. (2017): Rohstoffsicherung und Bewahrung der Natur und Kulturlandschaft – zwei unvereinbare Ansprüche an die Landnutzung? Teil 2: Rohstoffabbau im Interessenkonflikt zum Biotop- und Artenschutz. - Mitt. Landesver. Sächs. Heimatsch. **3**: 45-57.

Gebietsbetreuer im Naturschutzdienst

Jens Kocka, Dr. Holger Oertel, Dieter Opitz, Matthias Schrack & Uwe Stolzenburg

Anfragen richten Sie bitte an: fg-grossdittmannsdorf@web.de.

FG-Leiter: Matthias Schrack

Hauptstr. 48a

01471 Radeburg

Tel.: 03 52 08 – 9 18 45

Anhang

Grundwasser-, Boden-, Wald-, Klima- und Naturschutz sind im Abwägungsprozess dem Kiesabbau ebenbürtig. Der Grundsatzbeitrag von SCHRACK & STOLZENBURG im Tagungsband (SCHRACK 2015b) wird durch Aussagen in der FG-Chronik (SCHRACK 2015a) flankiert. In der Chronik befinden sich u. a. auf nachstehenden Seiten verfahrensrelevante Aussagen zum Kiesabbau versus Naturschutz:

S. 36: (Erstellung Schutzwürdigkeitsgutachten für das behördlich geplante NSG Töpfergrund durch FG)

S. 38: (Kriterien für Eingriffsbeurteilung)

S. 41: Sächsischer Landtag, CDU-Fraktion: *„Es besteht ferner die Maßgabe, dass Zerstörungen, Beschädigungen, Veränderungen sowie nachhaltige Störungen dieser Naturschutzgebiete auszuschließen.“*

S. 42: (Auszug aus einem hydrologischen Gutachten),

S. 44: (Käferkundliche Bedeutung)

S. 46 (Behördlicher Vorschlag Totalreservate)

S. 49: (Schutzwürdigkeit Moore im LK Bautzen)

S. 52 (Ablehnung Töpfergrund als FFH-Gebiet, auch das NSG wird nicht intensiv verfolgt: ein Hinweis auf gebremstes Verwaltungshandeln, um den Kiesabbau zu ermöglichen!)

S. 58 (Übergabe der NSG-Würdigung Töpfergrund an SMUL)

S. 78 (Erhalt Totholz in NSG)

S. 89 f. (Nährstoffeinträge aus der bestehenden Kiesgrube)

S. 135 (Fazit).

Aktuelle Literatur zum Thema:

SCHRACK, M. (2015a): 40 Jahre ornithologische und Naturschutzarbeit in Großdittmannsdorf. - Veröff. Mus. Westlausitz Kamenz, **Chronik**: 174 S.

SCHRACK, M. & U. STOLZENBURG (2015b): Kiesabbau in der Radeburger Heide im Spannungsfeld des Moor- und Waldschutzes. - In: SCHRACK, M. (Hrsg.) (2015): 40 Jahre ornithologische und Naturschutzarbeit in Großdittmannsdorf. - Veröff. Mus. Westlausitz Kamenz, **Tagungsband**: 75-110.

SLOBODDA, S. (2017): Rohstoffsicherung und Bewahrung der Natur und Kulturlandschaft – zwei unvereinbare Ansprüche an die Landnutzung? Teil 2: Rohstoffabbau im Interessenkonflikt zum Biotop- und Artenschutz. - Mitt. Landesver. Sächs. Heimatsch. **3**: 45-57.